

Rechtssache C-13/06

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie —
Befreiungen — Artikel 13 Teil B Buchstabe a — Versicherungsumsätze —
Einrichtung, die Beistandsleistungen im Straßenverkehr anbietet“

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 7. Dezember 2006 I - 11565

Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem —
Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 13 Teil B Buchstabe a)*

I - 11563

Ein Mitgliedstaat verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, wenn er Beistandsleistungen im Straßenverkehr, zu deren Erbringung an ihre Mitglieder gegen Zahlung eines festen Jahresbeitrags durch diese sich eine Einrichtung für den Fall verpflichtet, dass das von ihr gedeckte Risiko einer Panne oder

eines Unfalls eintritt, der Umsatzsteuer unterwirft. Denn solche Dienstleistungen fallen unter den Begriff „Versicherungsumsätze“ im Sinne der genannten Vorschrift und sind daher von der Mehrwertsteuer zu befreien.

(vgl. Randnrn. 14-15 und Tenor)